

Vertrag für die Mitgliedschaft und den Anschluss an das Telekommunikationsnetz

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin nachstehend Kunde genannt, erklärt hiermit den Anschluss an das Telekommunikationsnetz des Genossenschaft Yetnet Kabelnetz Anwil nachstehend Yetnet genannt.

Name/Firma: _____ Vorname: _____
 Aktueller Wohnort:
 Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ortschaft: _____
 Mobile: _____ Festnetz: _____ E-Mail: _____@_____

1. VERTRAGSGEGENSTAND

In der vorliegenden Vertragsurkunde sind keine Signallieferungen beinhaltet. Die Nutzung eines Fernmeldedienstes wie Internet, Telefonie, Fernsehen oder Radio bedarf separater Verträge, welche mit den Endkunden (Mieter, Wohnungseigentümern) direkt abgeschlossen werden. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien für Neubauprojekte welche mit Glasfaserkabel oder Koaxialkabel erschlossen werden.

2. ANGESCHLOSSENE LIEGENSCHAFT

Objekt: _____ Parzelle: _____
 Strasse/Nr: _____ PLZ/Ortschaft: _____
 Nutzung: _____ Wohneinheiten

3. ANSCHLUSSGEBÜHR (ART. 1 GEBÜHRENTARIF)

Einmalige Anschlussgebühr (Fr. 2'400.-- je Liegenschaft*)	Fr. 2'400.00	Anschlusstechnologie
Weitere Wohnungen	Stk. à Fr. 600.00 Fr. _____	Koax <input type="checkbox"/> FttH <input type="checkbox"/>
Total einmalige Anschlusskosten:	Fr. _____	

Zahlbarkeit: Die Anschlussgebühren sind auf Rechnungsstellung hin im Voraus zu bezahlen.
 * Beispiel: Einfamilienhaus = total Fr. 2'400.--, Zweifamilienhaus = total Fr. 3'000.-- usw.

ANSCHLUSSGEBÜHR (VARIANTE „FLEX“)

Einmalige Anschlussgebühr (Fr. 2'400.-- je Liegenschaft) bis und mit Signalübergabe	Fr. entfällt	Anschlusstechnologie
Weitere Wohnungen	Stk. à Fr. 600.00 Fr. _____	Koax <input type="checkbox"/> FttH <input type="checkbox"/>
Total einmalige Anschlusskosten:	Fr. _____	

Wiederkehrende Gebühren:

Amortisation des Anschlussbeitrages über 5 Jahre pro Liegenschaft bis und mit Signalübergabe pro Monat ¹ Fr. 40.00

¹ Bei einer Kündigung des Anschlusses bei der Variante „Flex“ vor Vollendung des 5. Vertragsjahres wird die Restanz des Anschlussbeitrages in Rechnung gestellt.

Der Anschlussbeitrag ist nach der Rechnungsstellung, unmittelbar nach Signallieferung, zahlbar. Die Amortisation des Anschlussbeitrages sind sechs Monate im Voraus zu entrichten. Zahlungen an Drittpersonen sind ungültig.

4. GEBÜHREN FÜR DEN DIGITALANSCHLUSS

Die wiederkehrenden Gebühren für den Digitalanschluss inkl. Urheber- und verwandte Schutzrechte sind im Preis für die abonnierten Dienste inkludiert (Siehe Art. 1). Diese Gebühr wird zusammen mit den Kosten für die Mehrwertdienste vom Yetnet-Verband verrechnet. Der Körperschaft sind in diesem Fall keine monatlichen Gebühren geschuldet.

5. LEISTUNGEN VON YETNET

Die Zuständigkeiten für den Anschluss der vorgenannten Liegenschaft sind wie folgt geregelt:

- 5.1 Der Bauherr erstellt den Graben und verlegt das Kabelschutzrohr nach den Angaben von Yetnet ab der Grundstücksgrenze bis zur Signalübergabestelle (bei LWL: bis zum BEP (Building Entry Point); bei Koax: bis zum HÜP (Haus Übergabe Punkt)) und übernimmt die Kosten für diese Trasse.
- 5.2 Yetnet übernimmt den Einzug des Signalkabels bis zur Signalübergabestelle (BEP oder HÜP) und ist für den einwandfreien Betrieb der Signalführung zuständig. Das Signalkabel bis Grundstücksgrenze bleibt im Eigentum von Yetnet und kann weiter ausgebaut werden.

6. Schnittstellen

- 6.1 Erschliessung mit FttH: Die Erstellung und der Betrieb der Hausinstallation von BEP bis OTO (Optical Termination Outlet) ist Sache der Bauherrschaft und bleibt in deren Eigentum. Falls die Glasfaser-Gebäudeverkabelung durch Yetnet erstellt und finanziert wird, bleibt diese im Eigentum von Yetnet. Der BEP bildet die Schnittstelle für Yetnet. Faser 1 am OTO ist reserviert für Yetnet. Die OTO-ID wird in der Regel von Yetnet generiert. Yetnet wird der benötigte Platz für die Glasfaserinfrastruktur zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Erschliessung in koaxialer Technologie: Die Erstellung und der Betrieb der vom Hausübergabepunkt in die Hausinstallation ist Sache der Bauherrschaft und bleibt in deren Eigentum. Falls die koaxiale Gebäudeverkabelung durch Yetnet erstellt und finanziert wird, bleibt diese im Eigentum von Yetnet. Der Hausübergabepunkt bildet die Schnittstelle für Yetnet.

7. INSTALLATIONSÄNDERUNGEN

Nachträgliche nicht dem Vertragsinhalt entsprechende Installationsänderungen wie Einbau von zusätzlichen Wohnungen oder Montage von zusätzlichen Anschlussdosen sind Yetnet umgehend schriftlich mitzuteilen.

8. EIGENTUMSABTRETUNG

Bei Eigentumsabtretung der Liegenschaft gehen Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den Käufer über. Die Handänderung ist Yetnet umgehend schriftlich zu melden.

9. DURCHLEITUNGSRECHT

Der Liegenschaftsbesitzer gewährt Yetnet die für alle Installationen notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf allen seinen Grundstücken unentgeltlich, auch ausserhalb der vom Anschluss betroffenen Parzellen. Das Durchleitungsrecht bleibt auch dann bestehen, wenn der Genossenschafter aus der Genossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

10. VERTRAGSDAUER

Die Mitgliedschaft und das Vertragsverhältnis beginnen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Ohne anderslautende Vereinbarung wird bei einer Kündigung die Installation belassen und die Signalübertragung plombiert. Die Plombierung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten der Service-Firma für die Plombierung gehen zu Lasten der Partei, welche gekündigt hat. Bei einer Kündigung infolge erfolgloser Behebung von Angebotsmängeln übernimmt die Antennenkasse die Kosten der Plombierung.

11. AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausführung ausgefertigt und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Integrierender Bestandteil ist das Reglement der Gemeinschafts-Antennenanlage Anwil, welches diesem Vertrag beiliegt.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

13. GERICHTSSTAND

Auf den Vertrag gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Es gilt der im Gesetz festgelegte Ort für Domizil und Gerichtsstand.

14. UNTERSCHRIFTEN

Vertragsparteien:

Einwohnergemeinde Anwil

Eigentümer/Eigentümerin der Liegenschaft:

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Marcel Koenig
Der Präsident

Anita Kunz Probst
Die Gemeindeverwalterin

Beilagen: - Reglement der Gemeinschafts-Antennenanlage Anwil